

Leseexemplar der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersätzen für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

- Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung - des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim vom 22.12.1999

- 7. Änderung zum 01.01.2006**
- 8. Änderung zum 01.01.2006**
- 9. Änderung zum 01.01.2007**
- 10. Änderung zum 01.01.2008**
- 11. Änderung zum 01.02.2010**
- 12. Änderung zum 01.01.2011**

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW. 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386), der Verbandssatzung vom 16.12.1999, der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV.NW. 1999, S. 386), den §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969, S. 712) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung des Verbandes vom 17.02.1982 hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim in ihrer Sitzung am 16.12.1999 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenersätzen für den Anschluss an sowie die Erhebung von Gebühren für die laufende Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim beschlossen:

Teil I - Beiträge -

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 (4) KAG NW vom Verband zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasserleitungszweckverband Gödersheim einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht und Begriff des Grundstückes

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsmitgliedsgemeinden zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen vom-Hundert-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	1
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	1,5

Bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die oben unter Ziffer 1. bis 7. aufgeführten Prozentpunkte um 30 erhöht.

Bei Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden, erhöhen sich diese Prozentpunkte im vorstehenden Sinne um 50.

- (2) Als Geschossezahl nach Abs. (1) gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit an die Versorgungsanlage überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens b ihrer Grundfläche die für Aufenthaltsräume erforderliche Höhe von 2,50 m haben. In Einfamilienhäusern und für Aufenthaltsräume im Dachraum muss diese Höhe mindestens 2,30 m betragen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. (1) gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche (Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete) Nutzungsfestsetzung bezieht. Es gelten insofern keine Tiefenbegrenzungen.
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche (Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete) Nutzungsfestsetzung bezieht, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche (Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete) Nutzung vorsieht:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, in der eine betriebsfertig hergestellte Wasserversorgungsanlage liegt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt werden darf.
4. Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen mit betriebsfertig hergestellten Versorgungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstücke) sind beitragspflichtig zu der Seite, zu der der tatsächliche Anschluss genommen ist oder wird. Wenn das Eckgrundstück unbebaut ist, ist für die Berechnung der anrechenbaren Fläche die Seite des Grundstücks mit der größten Frontbreite maßgebend. Falls durch Bebauung eines Eckgrundstücks eine weitere Baumöglichkeit entsteht, wird für das neu entstandene Flurstück der Beitrag in voller Höhe gemäß dieser Satzung berechnet.

5. Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für welche ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, mit diesem zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Ganzen verbunden, so ist der Beitrag für das gesamte Grundstück neu festzusetzen und der Unterschiedsbetrag gegenüber dem bisherigen Betrag nachzuzahlen oder zu erstatten (siehe auch Ziffer 7.).
Wird ein Grundstück, für welches der Anschlussbeitrag bereits gezahlt worden ist, aufgeteilt, und bildet jede der einzelnen Parzellen ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes, so ist der Beitrag unter Berücksichtigung der Vorschriften der " 2 und 4 dieser Satzung für jede Parzelle neu festzusetzen und der Unterschiedsbetrag gegenüber dem bisherigen Beitrag nachzuzahlen oder zu erstatten.
6. Grundstücke, die im Bebauungsplan als „Gemeinbedarfsfläche“ ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als 1 Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
- Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke, Friedhöfe, Freibäder, Kleingartengelände, Sportplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
7. Ist ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
8. Der Anschlussbeitrag beträgt

	Netto	19% MwSt	Brutto
	EUR	EUR	EUR
je m ² der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. (1) ermittelten modifizierten Grundstücksfläche	2,47	0,47	2,94

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2, Abs. (2) dieser Satzung mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
- b) § 3, Abs. (3), Ziffern 5 . und 7., dieser Satzung mit der Vereinigung des Grundstückes.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Wasserleitungszweckverband Gödersheim Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

Teil II - Gebühren -

§ 8
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr, als Zählergebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m; Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 22, Abs. (4), der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. (1) Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder durch offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (3) a) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Preis je Monat	Netto EUR	7% MwSt EUR	Brutto EUR
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	10,03	0,70	10,73
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	24,07	1,68	25,75
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	40,12	2,81	42,93
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	70,20	4,91	75,11

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr ein Halbfaches der ursprünglichen Grundgebühr:

Preis je Monat	Netto EUR	7% MwSt EUR	Brutto EUR
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 2,5	5,02	0,35	5,37
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 6,0	12,04	0,84	12,88
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 10	20,06	1,40	21,46
bei einem Wasserzähler bis einschließlich Qn 15	35,10	2,46	37,56

Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Qn 2,5 werden je Monat erhoben:

	Netto EUR	7% MwSt EUR	Brutto EUR
Preis je Monat	2,51	0,18	2,68

Bei der Berechnung der Grund- und Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grund- und Zählergebühren erhoben.

b) Verbrauchsgebühr:

Die Verbrauchsgebühr beträgt:

	Netto	7% MwSt	Brutto
	EUR	EUR	EUR
Preis je cbm	1,09	0,08	1,17

§ 9

Überlassung von Standrohren und Gebührensatz

(1) Für die Überlassung eines Standrohres (§ 24, Abs. (4), der Wasserversorgungssatzung) wird eine Gebühr von

Netto	7 % MwSt	Brutto
EUR	EUR	EUR
1,53	0,11	1,64

je angefangener Kalendertag, mindestens jedoch

Netto	7 % MwSt	Brutto
EUR	EUR	EUR
15,30	1,07	16,37

erhoben.

(2) Die Gebühr für das entnommene Wasser wird nach § 9 Abs. (3), Buchstabe c) dieser Satzung, berechnet.

(3) Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler kann ein Pfandgeld von 500 EUR verlangt werden. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird das Pfandgeld erstattet.

§ 10

Hydrantengebühr

(1) Für die Leistungen des WZV gemäß § 24, Abs. (6) der Wasserversorgungssatzung wird von den Feuerschutzträgern eine jährliche Gebühr von

Netto	7 % MwSt	Brutto
EUR	EUR	EUR
18,97	1,33	20,30

je Hydrant erhoben.

(2) Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken antragsgemäß Hydranten für Feuerlöschzwecke eingebaut sind, haben eine jährliche Gebühr von

Netto	7 %	Brutto
-------	-----	--------

EUR	MwSt EUR	EUR
18,97	1,33	20,30

je Hydrant zu entrichten, soweit nicht bereits durch vorhergehende Übereinkünfte eine angemessene Gegenleistung erbracht worden ist.

- (3) Die Entnahme von Wasser aus Hydranten für alle anderen Zwecke ist nur über Wasserzähler mit vorheriger Zustimmung des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim gestattet. Hierfür sind Gebühren nach ' 9 Abs. (3), Buchstabe c) dieser Satzung, zu entrichten.

§ 11

Wassergebühren bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach dem Eichgesetz vom 11.07.1969 (BGBl. 1969 S. 759) - in der jeweils gültigen Fassung - und dessen Durchführungsbestimmungen zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, so wird nach § 22 der Wasserversorgungssatzung verfahren.

§ 12

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz (2) erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
- a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 m; umbauten Raumes (einschließlich Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 15 m; Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 m; umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 m; Beton oder Mauerwerk 4 m; Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 m; Beton oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim geschätzt.
- (4) Die Bauwassergebühr wird entsprechend § 8, Absatz (3), Buchstabe b), dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim zu ersetzen.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 dieser Satzung mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 dieser Satzung mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten (Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.), im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles. Sie können jedoch vom Wasserleitungszweckverband Gödersheim nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Eigentümer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers oder sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit der Rechtsänderung über.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Wasserleitungszweckverband Gödersheim durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem Heranziehungsbescheid.
- (3) Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim ist berechtigt, Vorauszahlungen zu erheben. Jede Vorauszahlung wird grundsätzlich in Höhe der Gebühr festgesetzt, die sich aufgrund der letzten Veranlagung ergeben hat.
Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Der Wasserleitungszweckverband Gödersheim kann die Vorauszahlungen der Gebühr anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebühr für diesen Zeitraum angerechnet.

Teil III - Kostenersätze -

§ 16 Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung sowie für die sich danach ergebende Unterhaltung und möglicherweise Änderung und Beseitigung des Anschlusses an die Straßenleitung und der Zuleitung einschließlich Einbaues des Wasserzählers sowie des Abschlussventils hat der Anschlussnehmer dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Erneuerung des Anschlusses an die Straßenleitung und der Zuleitung einschließlich des Einbaues des Wasserzählers sowie des Absperrventils ist dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (3) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen für den Anschluss infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so sind auch diese Kosten dem Wasserleitungszweckverband Gödersheim in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

- (5) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (6) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (7) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem Heranziehungsbescheid.
- (8) Zu allen Kostenersätzen im Sinne der Absätze (1) bis einschließlich (4) kann der Wasserleitungszweckverband Gödersheim vorschussweise Zahlung verlangen.

Teil IV - Allgemeines -

§ 17 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

- (1) Sämtliche in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren sind Brutto-Beträge. Dies bedeutet, dass die Mehrwertsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergibt, in diese Beiträge und Gebühren bereits eingerechnet ist. Im Übrigen wird zukunftsbezogen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe in die Beiträge und Gebühren eingerechnet.
- (2) Auf die Kostenersätze wird der jeweils geltende Satz der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugerechnet.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 47/ SGV. NW. 303) - in den jeweils geltenden Fassungen-.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV.NW. S. 216/ SGV.NW. 2010) - in der jeweils geltenden Fassung -.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.